

Nr. 12 / Dezember 2021



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

| | |
|--|-----------|
| Editorial | 2 |
| Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht..... | 3 |
| Finanzverwaltung reagiert auf Urteil zur Vollverzinsung | 3 |
| Bundesfinanzministerium überarbeitet Schreiben zu Entfernungspauschalen..... | 3 |
| Bundesfinanzministerium erläutert Grundsätze der Körperschaftsteuer-Option | 4 |
| Forschungszulagengesetz wurde konkretisiert..... | 4 |
| Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken | 5 |
| Aktuelle Haushaltspolitik | 6 |
| Steuereinnahmen im Oktober 2021 – Zuwachs bleibt sehr hoch..... | 6 |
| OECD: Pandemie zeigt sich in den öffentlichen Kassen | 7 |
| Internationale und Europäische Steuerpolitik..... | 8 |
| Länderbezogene öffentliche Berichtspflicht nimmt letzte Hürde | 8 |
| Covid-19: Temporärer EU-Beihilferahmen um sechs Monate verlängert..... | 9 |
| EU-Steuerstelle veröffentlicht neuen Bericht zum Steuerwettbewerb | 10 |
| Global Gateway: Beitrag Europas zur Schließung der weltweiten Investitionslücke | 10 |
| EU-Regelungen für ermäßigte Mehrwertsteuersätze | 11 |
| Mittelstand..... | 12 |
| Klein anfangen - groß rauskommen – bundesweite IHK-Aktionswoche zur Existenzgründung | 12 |
| Next Economy Awards gehen nach Berlin, Darmstadt und Karlsruhe | 13 |

„Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen“, so ist das zentrale Kapitel des Koalitionsvertrags überschrieben, in dem die Steuer- und Finanzprojekte der neuen Bundesregierung festgehalten werden. Für Unternehmen klingt das erst einmal gut - was sich hier nicht findet: Es sollen keine Steuern erhöht werden. Aber auch das, was drin steht, bietet für Unternehmen positive Anknüpfungspunkte: Eingeführt werden sollen Investitionsprämien („Superabschreibungen“) für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter, der Verlustrücktrag soll auf zwei Jahre erweitert werden, die Thesaurierungsbegünstigung und das erst vor kurzem eingeführte Optionsmodell sollen evaluiert, Steuerverfahren sollen konsequenter digitalisiert und entbürokratisiert (zum Beispiel indem Schwellenwerte angepasst werden) und Betriebsprüfungen schneller erfolgen und vereinfacht werden, die Einfuhrumsatzsteuer soll weiterentwickelt werden, für Rechnungen soll ein neues elektronisches Melde- und Kontrollsystem eingesetzt werden und Steuerhinterziehung (zum Beispiel bei der Umsatzsteuer) soll konsequent verfolgt und geahndet werden.

Es gibt aus Sicht der Unternehmen allerdings auch dringend notwendige Maßnahmen, zu denen sich nichts im Koalitionsvertrag findet: Eine Modernisierung des Außensteuerrechts wird offensichtlich nicht für notwendig erachtet. Also keine Anpassung der zu hohen „Niedrigsteuersatzgrenze“ von 25 Prozent und keine Verbesserung bei der Wegzugsbesteuerung. Welche Absicht hinter der vorgeschlagenen Anhebung von Quellensteuern steht, ist unklar. Diese Maßnahme könnte im Widerspruch zur eingeübten Praxis des deutschen Gesetzgebers stehen, durch eine Rückführung von Quellensteuern die im Ausland erzielten Gewinne nicht doppelt zu belasten. Unklar ist auch, mit welcher Absicht eine Erweiterung der deutschen Zinsschranke um eine „Zinshöhenschranke“ eingeführt werden soll. Die Unternehmen verstehen auch hier die Notwendigkeit nicht, weil mit den Reformpaketen von OECD- und G20-Staaten ohnehin eine globale Mindeststeuer eingeführt werden soll. So bleibt die im internationalen Vergleich in Deutschland hohe Steuerbelastung von Unternehmen mit über 30 Prozent in Deutschland bei einem OECD- und EU-Durchschnitt von deutlich unter 25 Prozent bestehen.

Eindeutig zu zusätzlichen Belastungen wird die vorgesehene Einführung einer Anzeigepflicht für rein nationale Steuergestaltungen für Unternehmen mit einem Umsatz oberhalb von 10 Millionen Euro führen. Bereits die Einführung der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aufgrund von EU-Vorgaben hatte zu einer massiven Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und zu einer erheblichen bürokratischen Belastung geführt. Eine nationale Anzeigepflicht ist – neben dem Bürokratieaufbau – auch schon deshalb nicht erforderlich, weil ohnehin alle Geschäftsaktivitäten der Unternehmen im Rahmen der Betriebsprüfung nachkontrolliert werden.

Dass es jenseits der angesprochenen Themen und Maßnahmen eine Reihe von wichtigen steuerrechtlichen Änderungen gibt, zeigt unser dieses herausfordernde Jahr 2021 abschließende Newsletter.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe, gesunde und besinnliche Weihnachtsfeiertage, einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2022. Schützen Sie sich und andere und bleiben Sie gesund!

Ihre IHK Saarland

Finanzverwaltung reagiert auf Urteil zur Vollverzinsung

Das Bundesfinanzministerium hat am 29. November 2021 eine [Allgemeinverfügung](#) der obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlicht, mit der alle Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen gem. § 233a Abgabenordnung (AO) für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2019 zurückgewiesen werden.

Grundlage dafür ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Es hatte am 8. Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen gemäß §§ 233a, 238 AO in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Zugleich hatte es jedoch eine Fortgeltungsanordnung für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 getroffen. Das bedeutet, dass lediglich für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 die Anwendung des § 233a AO mit einem Zinssatz von 0,5 Prozent pro vollem Monat untersagt ist. Für Zeiträume ab 2019 wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungskonforme Neuregelung für alle offenen Fälle zu treffen.

Einsprüche oder Änderungsanträge für Verzinsungszeiträume nach dem 31. Dezember 2018 sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen. Diese bleiben weiter bestehen, jedoch kann erst nach der gesetzlichen Neuregelung über diese entschieden werden.

Bundesfinanzministerium überarbeitet Schreiben zu Entfernungspauschalen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18. November 2021 ein überarbeitetes [Schreiben](#) zur Anwendung der steuerlichen Entfernungspauschalen veröffentlicht. Das BMF-Schreiben zu den Entfernungspauschalen vom 31. Oktober 2013 ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2886) sowie dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 Seite 2451) haben sich Änderungen zu den Entfernungspauschalen und zur Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 2 Einkommensteuergesetz ergeben. Die Entfernungspauschale ist ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gestaffelt: 30 Cent für die ersten 20 Kilometer und 35 Cent ab dem 21. Kilometer. Ab dem Jahr 2024 beträgt die Entfernungspauschale dann 38 Cent ab dem 21. Kilometer. Die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer gilt befristet bis Ende 2026.

Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben zu den Entfernungspauschalen vom 31. Oktober 2013 (BStBl I Seite 1376) und gilt ab dem Jahr 2021; Änderungen sind in Fettdruck dargestellt.

Bundesfinanzministerium erläutert Grundsätze der Körperschaftsteuer-Option

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das [Anwendungsschreiben](#) zur Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften am 10. November 2021 veröffentlicht.

Neue Möglichkeit der Besteuerung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25. Juni 2021 wurde unter anderem § 1a in das Körperschaftsteuergesetz (KStG) eingefügt. § 1a KStG eröffnet Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, sich auf Antrag wie eine Körperschaft besteuern zu lassen.

Anwendungsschreiben des BMF

Gegenüber dem Entwurf des BMF-Schreibens wurde nun im Anwendungsschreiben des BMF vom 10. November 2021 in Randnummer 2 klarstellend aufgenommen, dass auch vermögensverwaltend tätige Personenhandelsgesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren können. Zudem sieht Randnummer 7 jetzt eine Nachweismöglichkeit der persönlichen Voraussetzungen der Körperschaftsteuer-Option für Gesellschaften ohne inländische Einkünfte vor. Randnummer 55 stellt klar, dass eine etwaige bestehende ertragsteuerliche Organschaft im Falle der Option fortgeführt wird; die Option setzt die Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages nicht neu in Gang.

Forschungszulagengesetz wurde konkretisiert

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 11. November 2021 ein [Schreiben zur Gewährung der Forschungszulage](#) nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) mit weiteren Ausführungen veröffentlicht. In dem Schreiben konkretisiert das Bundesfinanzministerium das seit 2020 geltende Forschungszulagengesetz in wichtigen Bereichen.

Entscheidung der Bescheinigungsstelle

Ob ein begünstigtes Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Vorhaben i. S. d. § 2 Absatz 1 bis 3 FZulG vorliegt, entscheidet ausschließlich die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) (vgl. Randnummer (Rn) 39). Von der BSFZ werden bei dieser Entscheidung insbesondere die nachstehenden Grundsätze berücksichtigt. Nähere Informationen hierzu unter www.bescheinigungsstelle-forschungszulage.de.

Förderfähiges FuE-Vorhaben

Was unter einem förderfähigen FuE-Vorhaben zu verstehen ist, konkretisieren die Rn 24-38. So liegen förderfähige FuE-Vorhaben vor, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind. Hingegen sind etwa routinemäßige, regelmäßige Verbesserungen bestehender Produkte auch unter Verbesserung des Stands der Technik, Marktforschung (Bedarfsanalysen, Analysen der Konkurrenzprodukte) oder auch Software-Entwicklungen, soweit es sich um Standardanwendungen oder Support für bereits existierende Systeme handelt, nicht förderfähig.

Auftragsforschung

Gefördert wird auch die Auftragsforschung (Rn 47). Diese liegt vor, wenn ein Unternehmen einen FuE-Auftrag an einen Dritten oder mehrere Dritte vergibt. Ein Dritter in diesem Sinne ist ein vom Auftraggeber rechtlich unabhängiger Rechtsträger. Das kann zum Beispiel eine Universität, eine Forschungseinrichtung, ein anderes Unternehmen oder ein mit dem Auftraggeber verbundenes anderes Unternehmen sein. Kein Dritter in diesem Sinne ist eine unselbständige Betriebsstätte des Auftraggebers (Rn 47). Schließt ein Unternehmen mit einem Dritten einen Werkvertrag über die Erbringung einer Leistung, die für die eigene Forschungstätigkeit benötigt wird (zum Beispiel Entwicklung einer Maschine), handelt es sich nicht um Auftragsforschung, da keine FuE, sondern ein konkretes Ergebnis geschuldet wird. Insoweit fehlt es an den für die Annahme eines FuE-Vorhabens typischen Merkmalen des Risikos und der Ungewissheit (Rn 50). Näheres zu FuE-Vorhaben innerhalb verbundener Unternehmen regeln die Rn 62-66.

Angabe des Beginns des Vorhabens

Im Antrag auf Forschungszulage (FZul) hat der Anspruchsberechtigte den Beginn des FuE-Vorhabens anzugeben. Die Angabe des Beginns des FuE-Vorhabens im Antrag auf Bescheinigung bei der BSFZ ist für die Beurteilung des Anspruchs auf FZul durch das Finanzamt nicht bindend. Das Unternehmen hat den Beginn des begünstigten FuE-Vorhabens in geeigneter Weise zu dokumentieren und im Unternehmen vorzuhalten. Dabei sind auch vor Beginn des FuE-Vorhabens durchgeführte vorbereitende Tätigkeiten zu dokumentieren, um eine Abgrenzung zu den Tätigkeiten des FuE-Vorhabens aufzuzeigen (Rn 73).

Nachweis der förderfähigen Lohnkosten

Das Schreiben konkretisiert zudem die Erfassung und den Nachweis der förderfähigen Lohnaufwendungen (Rn 122-128). So soll die Stundenerfassung zum Beispiel die folgenden Mindestangaben enthalten: Kurzbezeichnung des FuE-Vorhabens, Wirtschaftsjahr, Vorhabens-ID lt. Bescheinigung der BSFZ, Name des FuE-Arbeitnehmers sowie Kurzbezeichnung der FuE-Tätigkeit des FuE-Arbeitnehmers (z. B. Laborant). Auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen steht ein Muster eines „Stundenzettels“ bereit, der zur Dokumentation vorgehalten werden kann.

Kumulation mit anderen Förderungen

In dem Schreiben wird auch Bezug auf die Kumulierung mit anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen genommen (Rn 155-161). Wurde etwa für ein begünstigtes FuE-Vorhaben eine andere Förderung zwar beantragt, aber nicht bewilligt, so können die förderfähigen Aufwendungen im Rahmen der Bemessung der FZul berücksichtigt werden.

Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 29. Oktober 2021 eine überarbeitete Fassung des [Anwendungsschreibens](#) zur Vereinfachungsregelung (Liebhaberei) für kleine Photovoltaikanlagen (PV) und vergleichbare Blockheizkraftwerke veröffentlicht. Damit wurde das BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 ersetzt.

Das überarbeitete BMF-Schreiben nimmt insbesondere auch Mitunternehmenschaften in die Vereinfachungsregelung auf. Diese können somit – unter den weiteren Voraussetzungen dieses Schreibens – auch erklären, dass die PV-Anlage/das Blockheizkraftwerk ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und es sich daher um eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei handelt.

Darüber hinaus wurden mehrere erläuternde Beispiele in das BMF-Schreiben aufgenommen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuereinnahmen im Oktober 2021 – Zuwachs bleibt sehr hoch

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Oktober 2021 um 17,5 Prozent gegenüber Oktober 2020. Neben der einsetzenden wirtschaftlichen Erholung ist auch der statistische Effekt einer geringen Vorjahresbasis für das kräftige Wachstum verantwortlich. Die Einnahmen liegen mit einem Plus von fünf Milliarden Euro über dem Vorkrisenniveau des vergleichbaren Zeitraums 2019 - zum zweiten Mal hintereinander.

Steigende Beschäftigung und Konsum sorgen für hohe Einnahmewachse

Um 24,8 Prozent übertrafen die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern den Wert des Vorjahresmonats. Dazu trugen neben Zuwächsen bei der Lohnsteuer (+17,6 Prozent) auch deutliche Mehreinnahmen bei den Steuern vom Umsatz (+21,7 Prozent) bei.

Bei den Bundessteuern ergab sich im September ein erneuter Einnahmerückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,7 Prozent. Der Trend zeigt aber auch hier nach oben – die Lücke zu den Vorjahresergebnissen schließt sich, wenn auch nur langsam. Nimmt man die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag heraus, ist das Niveau des Vorjahres erreicht. Beim Solidaritätszuschlag hat es zu Beginn des Jahres eine deutliche dauerhafte Entlastung gegeben, die sich statistisch noch im Vorjahresvergleich niederschlägt.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen etwas weniger kräftig als in den Vormonaten um 5,8 Prozent; vor allem aber die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer stiegen um +7,2 Prozent. Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen um 44 Prozent über dem Vor-Corona-Ergebnis von September 2019.

Januar bis Oktober 2021: Einnahmewachstum gewinnt an Stabilität

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten zehn Monaten zeigt eine fortgesetzte Belebung der deutschen Wirtschaft an: Das Steueraufkommen insgesamt ist um 9,1 Prozent gegenüber Januar-Oktober 2020 gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern legten in diesem Zeitraum um 12,3 Prozent zu; das Aufkommen der Ländersteuern stieg um 10,6 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern liegen 7,1 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten von Januar bis Oktober 2021 einen Zuwachs von 6,8 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten zehn Monate des Jahres 2020. Die Länder verbuchten für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2021 einen Zuwachs von 10,4 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern liegen 6,8 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

OECD: Pandemie zeigt sich in den öffentlichen Kassen

Das Aufkommen aus Steuern und Sozialbeiträgen ist in 2020 in den meisten OECD-Ländern gesunken, aber oft weniger deutlich als das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Deshalb ist der Anteil der Steuern und Sozialabgaben an der Wirtschaftsleistung in den OECD-Ländern in 2020 auf 33,5 Prozent gestiegen. Das zeigt die aktuelle Ausgabe der „Revenue Statistics“. In den OECD-Ländern haben staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur relativen Stabilität der Einnahmen beigetragen, weil deutlich mehr Arbeitsplätze gesichert und Unternehmensinsolvenzen verhindert wurden als in der globalen Finanzkrise von 2008/2009.

Große Unterschiede zwischen OECD-Ländern bleiben

In den OECD-Ländern reichte die Steuerquote im Jahr 2020 von 17,9 Prozent in Mexiko bis 46,5 Prozent in Dänemark, das diesen Spitzenplatz seit 2002 innehat. Dem durchschnittlichen Anstieg auf 33,5 Prozent liegen die Daten von 20 Ländern zugrunde, in denen die Abgabenquote stieg; und 16 Ländern, in denen sie sank. Am stärksten stieg die Quote in Spanien (1,9 Prozentpunkte), Mexiko (+1,6 Prozentpunkte) und Island (1,3 Prozentpunkte). Erklärungsvariable ist vor allem das vergleichsweise stabile Niveau der Sozialversicherungseinnahmen gegenüber einem kräftigen Rückgang des BIP.

Den stärksten Rückgang verzeichnete Irland (-1,7 Prozentpunkte), u.a. durch einen starken Rückgang der Mehrwertsteuereinnahmen infolge der vorübergehenden Senkung der Mehrwertsteuersätze im Jahr 2020. Zu den Ländern mit einer geringeren Abgabenquote als im Vor-Pandemie-Jahr 2019 gehören auch Chile (-1,6 Prozentpunkte) und Norwegen (-1,3 Prozentpunkte).

Auch Deutschland gehört zu den Ländern, in denen die Quote leicht zurück ging – von 38,6 Prozent (2019) auf 38,3 Prozent (2020). Mit dieser Abgabenquote reiht sich Deutschland am Ende des oberen Drittels ein.

Erste Auswirkungen von COVID-19 auf die Steuereinnahmen der OECD

Ein Sonderbeitrag in der diesjährigen Ausgabe der „Revenue Statistics“ befasst sich mit einer ersten Analyse der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuereinnahmen in den OECD-Staaten. Dabei rücken sowohl die Auswirkungen der Wirtschaftskrise als auch die zur Unterstützung von Unternehmen und Haushalte getroffenen Maßnahmen in den Fokus.

Die OECD kommt bei ihrer Analyse zum Ergebnis, dass die direkten Steuern auf Einkommen stärker von der Krise betroffen waren als indirekte Steuern oder Vermögenssteuern. Die Körperschaftsteuer verzeichnete den größten Rückgang. Dieser fiel jedoch geringer aus als während der globalen Finanzkrise 2008/09. Im OECD-Durchschnitt kam es zu keinen Aufkommensänderungen bei den Grundsteuern oder

der Mehrwertsteuer. Bei den Verbrauchssteuern ging das Aufkommen nahezu überall zurück, was vor allem der deutlich geringeren Mobilität zuzuschreiben ist.

Corona-Hilfen senken und stabilisieren Einnahmen zugleich

Die Studie zeigt, dass die steuerpolitischen Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten und Unternehmen wie Stundungen, Gutschriften, höhere Freibeträge und vorübergehende oder dauerhafte Satzsenkungen direkt und unmittelbar die Steuereinnahmen und Einnahmen aus den Sozialversicherungsbeiträgen reduziert haben. Dazu kommen die (indirekten) Einnahmeausfälle durch die Verringerung der wirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund von Schließungen oder anderen Beschränkungen und eine daraus folgende zurückgehende Erwerbsbeteiligung, ein geringerer Verbrauch von Unternehmen und Haushalten, vor allem von Energie, und geringere Unternehmensgewinne. Allerdings haben die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gerade diese Einnahmeverluste verringert, in dem sie dazu beitragen, den Verlust von Arbeitsplätzen und Unternehmensinsolvenzen zu verringern. In Summe ist es laut OECD dieses Gesamtpaket in 2020, das dazu beitrug, dass der nominale Rückgang der Steuereinnahmen geringer ausfiel als während der globalen Finanzkrise von 2008-2009.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Länderbezogene öffentliche Berichtspflicht nimmt letzte Hürde

Auf bestimmte Unternehmen kommen neue Berichtspflichten zu: Oberhalb einer jährlichen Umsatz-Schwelle von 750 Millionen Euro in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren müssen Unternehmen unter anderem Nettoumsätze und Gewinne des Unternehmens, die Anzahl der Beschäftigten sowie gezahlte Ertragsteuern und nicht ausgeschüttete Gewinne offenlegen. Diese Pflichten gelten für die Betriebe ab Mitte 2024.

Die Pflicht zur [Veröffentlichung](#) von nach Tätigkeitsländern aufgeschlüsselten Berichten gilt für alle Unternehmen der genannten Größenklasse, die entweder ihren Sitz in der EU haben oder für solche Nicht-EU-Unternehmen, die Tochterunternehmen oder Niederlassungen in der EU unterhalten.

Detailliert aufgeführt werden müssen Finanzbeziehungen zu anderen EU-Staaten oder zu solchen Ländern und Gebieten, die auf der "Schwarzen Liste" oder für mindestens zwei Jahre auf der "Grauen Liste" der EU stehen. Von der Veröffentlichungspflicht wären nach jetziger Rechtslage folglich auch Unternehmen betroffen, die geschäftlich in der Türkei aktiv sind. Für den Rest der Welt können die Steuerdaten zusammengefasst übermittelt werden.

Für die Steuerberichterstattung der genannten Unternehmen bedeutet das, dass sie 18 Monate nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie die neuen Transparenzregeln erfüllen müssen. Nicht unproblematisch ist, dass die Veröffentlichungspflicht nur für Unternehmen gilt, die in der EU organisiert tätig sind, nicht aber für diese von ihren Wettbewerbern, die von außerhalb Handelsbeziehungen mit der Europäischen Union unterhalten. Letztere profitieren von der Veröffentlichung, ohne selbst Daten liefern zu müssen.

Die politische Einigung zwischen Rat und Parlament konnte in diesem Frühjahr nach langjährigen Trilog-Verhandlungen erreicht werden. Der Rat hatte den gefundenen Kompromiss bereits am 28. September gebilligt.

Covid-19: Temporärer EU-Beihilferahmen um sechs Monate verlängert

Die Bundesregierung verlängert die staatlichen Beihilfen aufgrund der Covid-19 Pandemie bis zum 30. Juni 2022. So soll die Liquidität solventer deutscher Unternehmen auch in Krisenzeiten weiter gesichert werden. Die Europäische Kommission hatte entschieden, den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung in der Corona-Krise nicht bereits zum Ende dieses Jahres auslaufen zu lassen.

Der temporäre Beihilferahmen wurde von der EU-Kommission bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Die [Entscheidung](#) erhält die rechtliche Grundlage für die Mitgliedstaaten aufrecht, zielgerichtete und verhältnismäßige finanzielle Unterstützung für Unternehmen bereitzustellen – ohne mit dem strengen EU-Beihilfenrecht in Konflikt zu geraten.

Über die Weitergeltung bestehender Instrumente hinaus wird der "Temporary State Aid Framework" zwei neue Instrumente enthalten: eines zur Förderung von Investitionen und eines für eine befristete Solvenzhilfe. Vor allem mit dem ersten Instrument möchte die Europäische Kommission in der aktuellen Erholungsphase einem dringenden Bedürfnis der Wirtschaft nachkommen. Diese benötigt substanzielle Anreize für private Investitionen, vor allem in den "grünen" und digitalen Wandel.

Mit dem Solvenzhilfe-Instrument sollen private Mittel für Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen – einschließlich Start-ups und kleiner Unternehmen mittlerer Kapitalisierung – mobilisiert werden. Mitgliedstaaten können privaten Intermediären Garantien gewähren und dadurch Investitionsanreize in dieser Art von Unternehmen schaffen, die sonst vielfach nur schwer Zugang zu Kapital haben. Diese Unterstützung ist angesichts der krisenbedingt höheren Unternehmensverschuldung extrem wichtig. Beide neuen Instrumente werden den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren hat die Kommission folgende Änderungen vorgenommen, zum Teil mit abweichender zeitlicher Geltungsdauer:

1. Die Mitgliedstaaten verlieren ihre Möglichkeit, rückzahlbare Instrumente wie Garantien, Darlehen oder rückzahlbare Vorschüsse in andere Beihilfeformen (zum Beispiel direkte Zuschüsse) umzuwandeln, nicht vor dem 30. Juni 2023;
2. Die Höchstbeträge für bestimmte Beihilfearten werden im Verhältnis zur verlängerten Laufzeit angepasst.
3. Die Bestimmungen zur außerordentlichen Flexibilität, im Zusammenhang mit den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission, werden näher erläutert.
4. Die Geltungsdauer der Anpassung des Verzeichnisses der Länder mit nicht-marktfähigen Risiken – im Zusammenhang mit der kurzfristigen Exportkreditversicherung – wurde um weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert.

Der vorübergehende EU-Beihilferahmen wurde am 19. März 2020 beschlossen. Die aktuelle Änderung ist die sechste. Eine wesentliche Herausforderung für die Kommission ist es, staatliche Hilfen für Unternehmen mit vorübergehend schwacher Liquidität zu ermöglichen – und dabei den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt fortgesetzt zu wahren.

EU-Steuerstelle veröffentlicht neuen Bericht zum Steuerwettbewerb

Die EU-Kommission hat am 22. November den dritten Bericht der EU-Steuerbeobachtungsstelle vorgelegt. Die [Studie](#) sieht negative Konsequenzen für öffentliche Haushalte, die soziale Gleichheit und den politischen Zusammenhalt.

In Bezug auf Unternehmenssteuern untersucht die Studie unter anderem Steuererleichterungen im Bereich Forschung und Entwicklung, vor allem durch die niedrigere Steuerlast auf Gewinne aus Patenten und vergleichbaren immateriellen Wirtschaftsgütern, sogenannte Patentboxen. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Verfasser um indirekte, intransparente Subventionen des Staates, welche die steuerliche Belastung der Unternehmen in diesem Bereich auf Werte von weniger als 15 Prozent, teils sogar weniger als 10 Prozent "drücken".

Was die Einkommensteuer anbelangt, so versuchten laut Studie zahlreiche Mitgliedstaaten, durch gezielte Programme für gutverdienende Privatpersonen – beruflich noch Aktive und Rentner – steuerlich noch attraktiver zu werden. Davon profitierten EU-weit circa 200.000 Personen. Dies führe insgesamt zu Steuermindereinnahmen von 4,5 Milliarden Euro pro Jahr. Die Anzahl dieser Steuerregime sei im untersuchten Zeitraum von 1995 bis 2021 stark angestiegen.

Global Gateway: Beitrag Europas zur Schließung der weltweiten Investitionslücke

Am 1. Dezember hat die EU-Kommission die neue europäische Strategie "Global Gateway" vorgestellt. Im Zeitraum 2021 bis 2027 sollen bis zu 300 Milliarden Euro an Investitionen mobilisiert werden, die dann - so ist es geplant - weltweit in Projekte zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung des Umweltschutzes sowie Stärkung der globalen Lieferketten fließen.

Bei der Ausführung sollen EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und europäische Finanzinstitutionen mit europäischen Unternehmen, ausländischen Regierungen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft der Partnerländer zusammenarbeiten. Die EU will ihren Projektpartnern nach eigenen Angaben solide finanzielle, soziale und umweltfreundliche Rahmenbedingungen bieten.

Konkret will die EU bei der Gewährung von Finanzhilfen, Haushaltsgarantien und günstigen Darlehen dafür Sorge tragen, dass Investitionsrisiken der Partnerländer gemindert werden und deren Schuldentragfähigkeit jederzeit gesichert ist. Obendrein möchte sie die Partner technisch so unterstützen, dass sie überzeugende Investitionsprojekte vorlegen können, die sich durch ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auszeichnen.

Die Global Gateway-Initiative stützt sich auf die neuen Finanzierungsinstrumente des Mehrjährigen EU-Finanzrahmens (2021-2027), konkret auf das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI und EFSD+); das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III); das EU-Forschungs- und Innovationsprogramm (Horizont Europa) sowie auf die Programme Interreg, InvestEU und Europa in der Welt. Privates Kapital und Finanzinstrumente aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen sollen zusammengenommen einen Betrag von bis zu 135 Milliarden Euro ergeben. Hinzu kommen Finanzhilfen von bis zu 18 Milliarden Euro als "Cash" aus dem EU-Haushalt und ein geplantes Investitionsvolumen der europäischen Finanz- und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (Europäische Investitionsbank,

EIB, und Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, EBRD) von bis zu 145 Milliarden Euro.

Unter der Leitung von Kommissionpräsidentin Ursula von der Leyen sollen der Hohe Vertreter für Außenbeziehungen Josep Borrell und diejenigen EU-Kommissare die Pläne umsetzen, die für internationale Partnerschaften sowie für Nachbarschaft und Erweiterung zuständig sind. Nach eigenen Angaben ist Global Gateway sowohl auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung als auch auf das Übereinkommen von Paris abgestimmt.

Möglicherweise ergänzt die Kommission ihr Finanzierungsinstrumentarium zu einem späteren Zeitpunkt noch um eine "Europäische Exportkreditfazilität", um die bestehenden Exportkreditregelungen der Mitgliedstaaten zu ergänzen. Die Fazilität könnte gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen auf Drittlandsmärkten schaffen helfen. Es hatte sich herausgestellt, dass europäische Unternehmen dort zunehmend mit ausländischen Wettbewerbern konkurrieren, die von ihren Regierungen in wettbewerbsverzerrender Weise unterstützt werden.

EU-Regelungen für ermäßigte Mehrwertsteuersätze

Am 7. Dezember haben sich die Mitgliedstaaten auf einen Richtlinienentwurf der EU-Kommission geeinigt, durch den sie mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Mehrwertsteuersysteme erhalten. Mit den neuen Vorschriften ergeben sich für sie, gemäß ihren politischen Schwerpunkten auf nationaler Ebene, größere Spielräume für die Festsetzung ihrer jeweiligen Sätze.

Zusätzliches Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratie zu entlasten.

Zugleich bietet die [Reform](#) die Chance, die Steuersätze noch besser auf politische Prioritäten der EU wie die Reaktion auf den Klimawandel, die Förderung der Digitalisierung oder den Schutz der öffentlichen Gesundheit abzustimmen. Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2018 einen Vorschlag zur Reform der Mehrwertsteuersätze vorgelegt.

Der nun nach fast vierjährigen Verhandlungen gefundene Kompromiss bringt folgende wesentliche Änderungen:

- In Anhang III zur Richtlinie wird sowohl die Mindesthöhe der ermäßigten Steuersätze als auch die Höchstzahl der Gegenstände und Dienstleistungen festgelegt, die ermäßigt besteuert werden können. Erstmals bekommen die Mitgliedstaaten das Recht, einen ermäßigten Satz von weniger als 5 Prozent anzuwenden. Wenn sie beispielsweise auf eine Krisensituation reagieren möchten, können sie dies auch vorübergehend tun. Eine geringe Anzahl von gelisteten Gegenständen beziehungsweise Dienstleistungen – wie zum Beispiel solche, die Grundbedürfnisse des Menschen befriedigen – dürfen sie vollständig von der Mehrwertsteuer befreien.
- Um für Gleichbehandlung zu sorgen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, können alle Mitgliedstaaten künftig bestimmte Ausnahmeregelungen und Befreiungen festlegen, die – aus historischen Gründen – bislang nur einer Gruppe von ihnen offenstanden.
- Zur Unterstützung sonstiger EU-Politiken wurden vor allem solche Gegenstände und Dienstleistungen neu in die Liste aufgenommen, die entweder dem

Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen, umweltfreundlich sind oder den digitalen Wandel begünstigen.

- Gegenstände und Dienstleistungen, die den Umwelt- und die Klimaschutzzielen der EU zuwiderlaufen, dürfen spätestens ab 2030 nicht mehr ermäßigt besteuert werden.
- Bis 2032 müssen Ausnahmeregelungen, die nicht durch bestimmte Ziele des Gemeinwohls gerechtfertigt sind, abgeschafft werden.

Mittelstand

Klein anfangen - groß rauskommen – bundesweite IHK-Aktionswoche zur Existenzgründung

Deutschland braucht gute Ideen, um die großen Herausforderungen etwa zur Nachhaltigkeit und zur Digitalisierung zu bewältigen. Viele innovative Lösungen stammen von kleinen und neu gegründeten Unternehmen. Doch die Corona-Pandemie hat der Gründungsdynamik einen herben Schlag versetzt. Mit der bundesweiten IHK-Aktionswoche „Klein anfangen - groß rauskommen“ vom 15. bis 19. November 2021 machten die Industrie- und Handelskammern Mut zur Gründung. Über 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren dabei.

Deutlich weniger Gründungsinteresse im Corona-Jahr 2020

Die IHKs führten im vergangenen Jahr über ein Drittel weniger Gespräche mit Personen, die ein Unternehmen gründen wollen ([DIHK-Report Unternehmensgründung 2021](#)). Hoffnungsvoll stimmt, dass gerade viele Klein- und Nebenerwerbsgründerinnen und -gründer trotzdem den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt haben. Fast ein Drittel der IHKs berichten sogar von einer Zunahme des Interesses an Nebenerwerbsgründungen – und das im Corona-Jahr 2020.

IHK-Organisation unterstützt positiven Spirit

Diesen positiven Spirit unterstützt der DIHK gemeinsam mit den IHKs. Unter dem Motto „Klein anfangen - groß rauskommen“ führten die IHKs vom 15. bis 19. November 2021 eine bundesweite IHK-Aktionswoche zur Existenzgründung durch. Über 60 IHKs machten Land auf, Land ab Mut zur Gründung und unterstützten mit Webinaren, GründerInnenstories, Sprechtagen, Telefonhotlines, Pitch-Events, Informationen und Beratung. Denn sämtliche unternehmerische Kreativität ist jetzt wichtig, um die Wirtschaft auf einen Innovationspfad hin zu mehr Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu bringen.

2.000 Teilnehmer bei bundesweiter IHK-Aktionswoche

Mit vielfältigen Angeboten für den „kleinen Start“ unterstützten die IHKs in der Aktionswoche – von Buchführung, Businessplan, Förderprogrammen über Marketing, Texterstellung für die Website bis hin zu Infos für gründungsinteressierte Schülerinnen und Schüler. Das Angebot traf den Nerv der Zielgruppe – über 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren dabei. Den Spirit nehmen die IHKs in die Regionen mit. Sie unterstützen Gründungsinteressierte auch über die Aktionswoche hinaus täglich mit Informationen und Beratungen.

Next Economy Awards gehen nach Berlin, Darmstadt und Karlsruhe

Solardächer im Abo, Produktion von E-Fuels aus Kohlendioxid und das Entfernen von Mikroplastik und -schadstoffen aus dem Wasser: Diese spannenden Lösungen haben den "Next Economy Award" gewonnen, den der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) unterstützt.

Die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis verleiht den Next Economy Award (NEA) zusammen mit dem DIHK und dem Rat für Nachhaltige Entwicklung. Gewürdigt werden Unternehmen und Organisationen, die mit ihrer auf Wachstum angelegten Idee Antworten auf die sozialen und ökologischen Fragen unserer Zeit geben.

Der stellvertretende DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks überreichte die Preise im Rahmen des Deutschen Nachhaltigkeitstages am 3. Dezember in Düsseldorf.

Gewonnen haben:

- [Enpal GmbH](#) (Berlin)
Mit der Idee, Eigenheimbesitzern Solardächer in einem Abo-Modell anzubieten, ist das Berliner Start-up Enpal zu einem der Marktführer für Solarlösungen in Deutschland aufgestiegen. Enpal erreicht mit seinem Geschäftsmodell Kunden, die andernfalls von den hohen Einstiegsinvestitionen oder auch den bürokratischen Herausforderungen abgeschreckt würden.
- [INERATEC GmbH](#) (Darmstadt)
Aus nachhaltigen Quellen stammende "E-Fuels" sind von großer Bedeutung für eine nachhaltige Verkehrswende, insbesondere als potenzieller Treibstoff für Flugzeuge, Lkw oder Schiffe. Die innovativen Reaktoren der INERATEC GmbH stellen auf Basis von CO₂ klimafreundliche Treibstoffe oder etwa synthetisches Wachs her. Für 2022 plant das Jungunternehmen den Bau der weltweit ersten Power-to-Liquid-Anlage, mit der jährlich bis zu 10.000 Tonnen CO₂ recycelt werden können.
- [Wasser 3.0 gGmbH](#) (Karlsruhe)
"Detect – remove – reuse" – so beschreibt die gemeinnützige Organisation Wasser 3.0 ihre Strategie zum Auffinden von Mikroplastik und Mikroschadstoffen in Wasser, die Entfernung der Schadstoffe und ihre Weiterverwendung. Für alle drei Schritte hat die Wasser 3.0 gGmbH innovative Verfahren entwickelt und leistet damit einen großen Beitrag zum Klima- und Naturschutz. Die erwirtschafteten Gewinne fließen in Forschungs- und Bildungsprojekte.

Mehr Details zu diesen und vielen weiteren spannenden Projekten sowie Infos zum Wettbewerb gibt es unter der Adresse www.nexteconomyaward.de.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Dr. Kathrin Andrae

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.